

**Richtlinien  
für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der  
nichtsporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen  
im Bereich der Stadt Borgholzhausen vom 24.02.1993,  
geändert durch Ratsbeschlüsse vom 18.12.1997, 24.02.2000  
und 26.03.2015**

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Nach diesen Richtlinien sollen die in Borgholzhausen ansässigen, nichtsporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen, die zur Bereicherung der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt in der Stadt beitragen, von der Stadt Borgholzhausen finanziell gefördert werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Die Zuwendungen werden jedoch nur für Vereine, Verbände und Organisationen gewährt, die in der diesen Richtlinien beigefügten Liste aufgeführt sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.2 ***Nicht gefördert werden:***

- ***Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien***
- ***als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Jugendorganisationen wie z.B. CVJM und vergleichbare Gruppierungen)***
- ***sonstige Religionsgemeinschaften***
- ***überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften.***

1.3 Es werden nur Vereine, Verbände und Organisationen mit einem Förderbetrag je Mitglied unterstützt, wenn ihnen mindestens 20 Mitglieder, die in Borgholzhausen wohnen, angehören. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird lediglich ein Pauschalbetrag in Höhe von **80,00 €** jährlich gezahlt, wenn ihm/ihr wenigstens 5 Mitglieder aus Borgholzhausen angehören.

1.4 Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass für die Mitglieder ein Mindestmitgliedsbeitrag in Höhe von **0,50 €** pro Monat erhoben wird.

1.5 Die Vereine, Verbände und Organisationen sind verpflichtet, die Zuwendungen ihrem jeweiligen Vereins-/Organisationszweck entsprechend und sparsam zu verwenden.

Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel zu verlangen.

Über die in die Förderliste aufzunehmenden Vereine, Verbände und Organisationen entscheidet in jedem Einzelfall der Haupt- und Finanzausschuss.

Über die Bewilligung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.

## 2. Förderung

- 2.1 Jeder nichtsporttreibende Verein, Verband und jede Organisation im Bereich der Stadt Borgholzhausen, der/die die Bedingungen nach diesen Richtlinien erfüllt/en, erhält auf Antrag gemäß Ziff. 1 einen jährlich neu festzusetzenden Zuschuß für die in Borgholzhausen wohnenden Mitglieder.
- 2.2 Die im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle „eingetragenen“ Vereine, Verbände und Organisationen erhalten jeweils einen Sockelbetrag in Höhe von **180,00 €** pro Jahr, die „nichteingetragenen“ Vereine, Verbände und Organisationen einen Sockelbetrag in Höhe von **130,00 €** pro Jahr. Die örtlichen Chöre, das „Piumer Bauerntheater“ und das Jagdhornbläserkorps Hegering Borgholzhausen erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von **310,00 €**.
- 2.3 Vereine, Verbände und Organisationen mit mindestens 20 Mitgliedern erhalten neben den o. g. Sockelbeträgen einen zusätzlichen Förderbetrag je Mitglied. Dieser Förderbetrag ergibt sich nach Abzug der jeweiligen Sockel- und Pauschalbeträge gemäß Ziff. 2.5, Buchstaben a) + b) und eventueller Zuwendungen aufgrund von Vereinsjubiläen gemäß Ziff. 2. 5, Buchstabe c) vom Haushaltsansatz des jeweiligen Haushaltsjahres.
- 2.4 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder am 01.10. des Vorjahres. Die jährliche Mitgliedermeldung ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt vorzulegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 01.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Borgholzhausen eingegangen sind.

### 2.5 Die Förderung im einzelnen:

- a) jährliche Sockelbeträge bei einer Mindestmitgliedsstärke von 20 Personen, die ihren Wohnsitz in Borgholzhausen haben:

- Männerchor/Sängerfreunde/Jagdhornbläserkorps/„ <b>Piumer Bauerntheater</b> “:	<b>je 310,00 €</b>
- eingetragene Vereine:	<b>je 180,00 €</b>
- nichteingetragene Vereine, Verbände und Organisationen:	<b>je 130,00 €</b>

- b) jährlicher Pauschalbetrag bei einer Mindestmitgliedsstärke von 5 – 19 Personen, die ihren Wohnsitz in Borgholzhausen haben:

-eingetragene Vereine:	<b>je 80,00 €</b>
- nichteingetragene Vereine, Verbände und Organisationen	<b>je 80,00 €</b>

### c) Jubiläen

Für ein Jubiläum erhält ein Verein, Verband oder eine Organisation im Bereich der Stadt Borgholzhausen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, als Anerkennung von der Stadt einen Geldbetrag in Höhe von:

bei 25 Jahren	65,00 €
bei 50 Jahren	130,00 €
bei 75 Jahren	195,00 €
bei 100 Jahren	260,00 €

- d) Förderbetrag je Mitglied bei einer Mindestmitgliedsstärke von 20 Personen, die ihren Wohnsitz in Borgholzhausen haben:

Nach Abzug der Beträge zu den Buchstaben a) – c) vom Haushaltsansatz des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Förderbetrag wie folgt ermittelt und auf die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen berechnet:

$$\frac{\text{Restmittel}}{\text{Summe der Mitglieder mit Wohnsitz in Borgholzhausen}} = \text{Förderbetrag je Mitglied}$$

Die Förderbeträge je Mitglied für den Männerchor und die Sängerfreunde werden auf der Grundlage der aktiven Mitglieder, die Ihren Wohnsitz in Borgholzhausen haben, ermittelt.

### 3. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. Die Anträge für die Jahre 1992 und 1993 sind abweichend von Ziff. 2.4 bis zum 01.05.1993 auf der Basis der Mitgliederzahlen am 01.10.1992 zu stellen.

Die am 18.12.1997 beschlossene Änderung tritt ab 01.01.1998 in Kraft.

Die am 24.02.2000 beschlossene Änderung tritt ab 01.01.2000 in Kraft.

**Die am 26.03.2015 beschlossenen Änderungen treten am 01.04.2015 in Kraft.**

Borgholzhausen, den 26. März 2015